



Amtssigniert. SID2024041060957  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Gewerbe

**Hannes Außerdorfer**  
Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
04852/6633-6611  
[bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
BA-1503/1/1-2024  
Lienz, 08.04.2024

**Bernhard Webhofer, Apartmenthaus in Gaimberg, Untergaimberg 14 – betriebsanlagenrechtliche  
Verhandlung;**

## **KUNDMACHUNG**

Bernhard Webhofer, wh. in 9905 Gaimberg, Untergaimberg 14, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 04.04.2024 um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Apartmenthauses mit 22 Betten, 10 Parkplätzen und einer Saunaaanlage im Standort 9905 Gaimberg, Untergaimberg 14 (Gst. 415, KG 85040 Untergaimberg), im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und erforderlichenfalls welche Aufträge zum Schutze der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Interessen zu erteilen sind, wird gemäß § 54 AVG ein Ortsaugenschein

**für Dienstag, den 23. April 2024**

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08.00 Uhr**

**an Ort und Stelle**

angeordnet.

**Feststellung:**

Gemäß § 359b Abs. 1 und Abs. 5 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 75/2023, in Verbindung mit § 1 Ziffer der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten

Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert mit BGBl. II. Nr. 19/1999, unterliegt die beantragte Betriebsanlage dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Projektauflagefrist:

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Gewerbebehörde gibt bekannt, dass die **Projektsunterlagen bis zum Vortag des geplanten Ortsaugenscheines** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zur Einsicht für Nachbarn aufliegen. Für die Akteneinsicht bei der Behörde müssen Sie jedoch zwingend einen **Termin** vereinbaren.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektsunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

Beschränkte Parteistellung:

Gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) innerhalb der Projektauflagefrist (siehe oben) schriftlich oder mündlich bei der Behörde (nur während der Amtsstunden) sowie spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet diese beschränkte Parteistellung.

Anhörungsrecht:

Es steht den Nachbarn frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, bis zum Ende der Projektauflagefrist bei der Behörde Einsicht in die Projektsunterlagen zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht zum oben beschriebenen Vorhaben bis zum Ende der Projektauflagefrist schriftlich oder spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich Gebrauch zu machen.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer

An der Amtstafel der Gemeinde Gaimberg

kundgemacht am: 08.04.2024

abgenommen am:

